

II- 4357 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/22-Parl/75

Wien, am 3. Juni 1975

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W i e n

2033/A.B.
zu 2095/J.
Präs. am 11. JUNI 1975

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2095/J-NR/75, betreffend Schülerbeihilfen, die die Abgeordneten HIETL und Genossen am 15. Mai 1975 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege dauert vier Jahre. Das 1. Ausbildungsjahr wird als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht (Organisationsstatut) geführt (nach schulrechtlichen Vorschriften). Das 2. bis 4. Jahr ist nicht als Schule im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften anzusehen, sondern als Krankenpflegeschule im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste. Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz.

ad 2) Im § 1 Abs. 4 des Schülerbeihilfengesetzes sind zwar die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (als solche ist das 1. Ausbildungsjahr anzusehen) genannt, nicht aber

die Krankenpflegeschulen (2. bis 4. Ausbildungsjahr). Im § 1 Abs.2 des Schülerbeihilfengesetzes scheinen die Krankenpflegeschulen auch nicht auf, wohl aber die Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und die Bundeshebammenlehranstalten.

Welche Erwägungen für die Nichtgewährung der Schülerbeihilfe an Krankenpflegeschülerinnen für den Gesetzgeber maßgebend waren, müßte zuständigkeitshalber vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bekanntgegeben werden.

Finoway